



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 21.12.2021, Zahl: 813-2/IV/2021, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 55, 56, 57 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, § 13 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020 und Verordnung des Gemeinderates vom 13.10.2021 Zahl: 813-1/6634/IV/2021 mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung der Abfälle und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

a) im Abholbereich:

je 80 l Behälter	€ 72,00	pro Jahr
je 120 l Behälter	€ 90,00	pro Jahr
je 240 l Behälter	€ 122,40	pro Jahr
je 360 l Behälter	€ 126,00	pro Jahr
je 660 l Behälter	€ 453,60	pro Jahr
je 1.100 l Behälter	€ 701,70	pro Jahr
je 120 l Biomüllbehälter	€ 72,50	pro Jahr
je 240 l Biomüllbehälter	€ 135,00	pro Jahr

b) im Sonderbereich:

für die von der Gemeinde je bebautem Grundstück auszugebenden erforderlichen 60 l Müllsäcke € 43,20 pro Jahr

- (4) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr

a) im Abholbereich:

je 80 l Behälter	€ 64,80 pro Jahr	(13 Abfuhrtermine pro Jahr)
je 120 l Behälter	€ 93,60 pro Jahr	(13 Abfuhrtermine pro Jahr)
je 240 l Behälter	€ 151,20 pro Jahr	(13 Abfuhrtermine pro Jahr)
je 360 l Behälter	€ 172,80 pro Jahr	(13 Abfuhrtermine pro Jahr)
je 660 l Behälter	€ 680,40 pro Jahr	(13 Abfuhrtermine pro Jahr)
je 660 l Behälter	€ 1.274,40 pro Jahr	(26 Abfuhrtermine pro Jahr)
je 1.100 l Behälter	€ 1.832,10 pro Jahr	(26 Abfuhrtermine pro Jahr)
je 120 l Biomüllbehälter	€ 135,20 pro Jahr	(42 Abfuhrtermine pro Jahr)
je 240 l Biomüllbehälter	€ 251,70 pro Jahr	(42 Abfuhrtermine pro Jahr)

b) im Sonderbereich:

7 Stk. à 60 l von der Gemeinde ausgegebene Müllsäcke	€ 30,60 pro Jahr
14 Stk. à 60 l von der Gemeinde ausgegebene Müllsäcke	€ 50,40 pro Jahr
21 Stk. à 60 l von der Gemeinde ausgegebene Müllsäcke	€ 72,00 pro Jahr
28 Stk. à 60 l von der Gemeinde ausgegebene Müllsäcke	€ 93,60 pro Jahr
35 Stk. à 60 l von der Gemeinde ausgegebene Müllsäcke	€ 115,20 pro Jahr
42 Stk. à 60 l von der Gemeinde ausgegebene Müllsäcke	€ 136,80 pro Jahr
49 Stk. à 60 l von der Gemeinde ausgegebene Müllsäcke	€ 144,00 pro Jahr
56 Stk. à 60 l von der Gemeinde ausgegebene Müllsäcke	€ 158,40 pro Jahr

In den angeführten Gebührensätzen sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

Gebührensuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 **Fälligkeit**


Die Gebühren gemäß § 1 sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig.

§ 4 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 13. Dezember 2007, Zahl: 813-0/III/2007, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Maria Knauder e.h.

	Unterzeichner	Stadtgemeinde St. Andrä
	Datum/Zeit-UTC	2021-12-22T08:21:20+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1475752335
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.st-andrae.gv.at/egovernment/signatur/amtssignatur.htm	